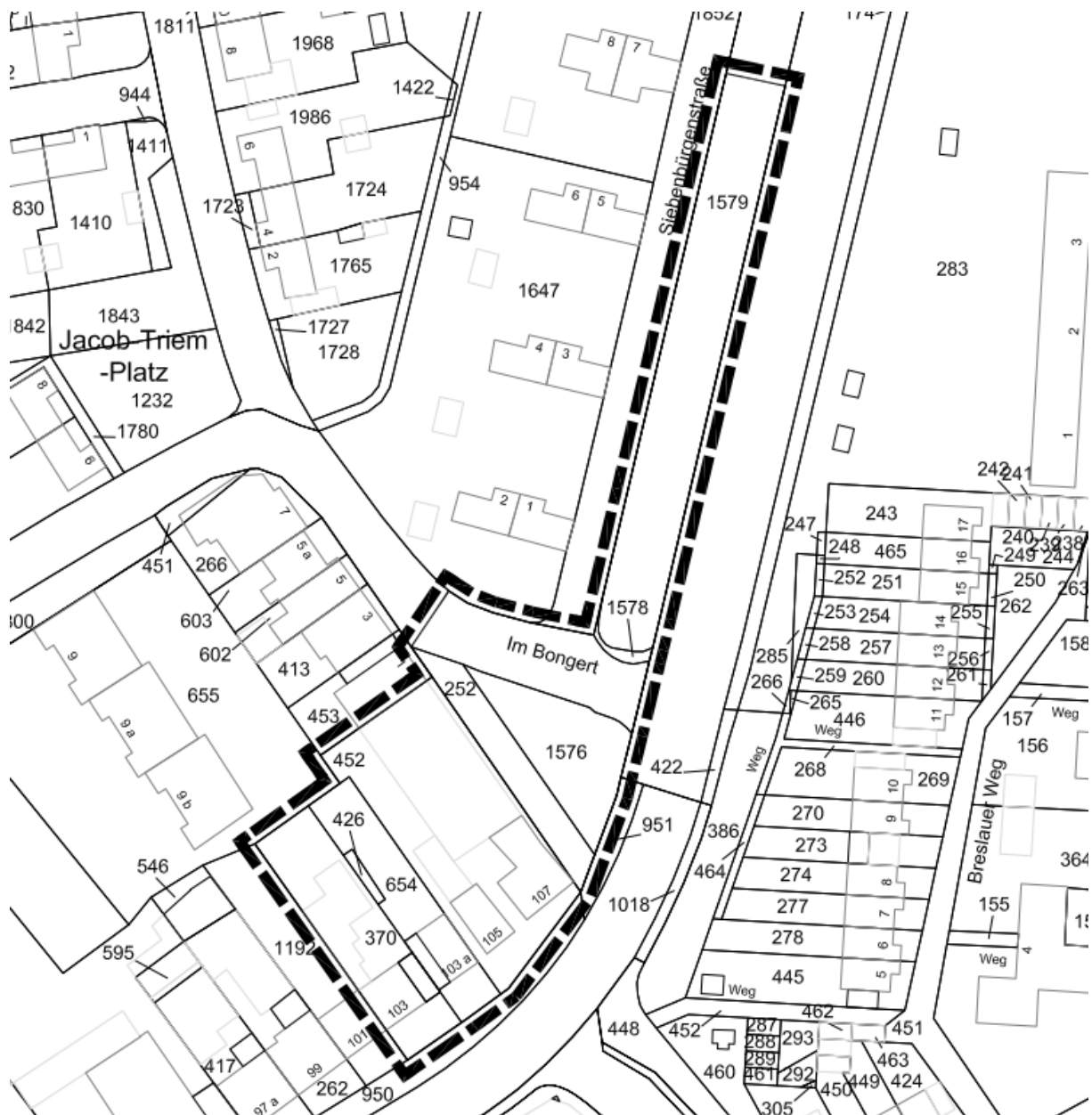


Bekanntmachung Nr. 057/2020 vom 30.09.2020**Bekanntmachung**

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zum Bebauungsplan Nr. 114 - Hauptstraße/Im Bongert, im Stadtteil Setterich.



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 folgendes beschlossen:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 – Hauptstraße/Im Bongert- gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 114 – Hauptstraße/Im Bongert - gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind beschlossen worden. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung beim

Stadtentwicklungsamt während der Dienststunden informieren. Darüber hinaus kann sich die Öffentlichkeit bis einschließlich Freitag, 16.10.2020 zur Planung äußern.

Die Veröffentlichung der Planunterlagen erfolgt gem. § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes unter <https://www.baesweiler.de/bauleitplaene-im-verfahren.html>.

Darüber hinaus ist es möglich, sich im Verwaltungsgebäude zu informieren. Äußerungen zur Planung können schriftlich, per E-Mail (bauleitplanung@stadt.baesweiler.de) oder zur Niederschrift erfolgen. Bitte wenden Sie sich an Herrn Mevissen - Zimmer 302 - (Tel. 02401/800-370) oder Herrn Schmidt - Zimmer 304 - (Tel. 02401/800-304).

Es wird empfohlen, für Besuche der Stadtverwaltung (während der unten genannten Dienststunden) einen Termin mit den oben genannten Mitarbeitern zu vereinbaren.

Wir weisen darauf hin, dass Sie mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung Ihrer angegebenen personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, E-Mailadresse) zustimmen. Gemäß Art 6 Abs. 1c DSGVO werden Daten im Zuge des Planverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten sowie für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird in einem späteren Zeitraum durchgeführt. Dieser Zeitraum wird dann entsprechend bekannt gemacht.

Plangebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich umfasst 0,45 ha. Folgende Flurstücke liegen im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans:

Gemarkung Setterich, Flur 1, Flurstücke 252, 1576, 1856 tw., 1578, 1579 tw.,
Gemarkung Setterich, Flur 12, Flurstücke 370, 426, 452, 654.

Derzeitige Nutzung:

Im Gebiet befinden sich mehrere Wohn- und Geschäftshäuser. In den Erdgeschossen wird der Bereich durch Dienstleistungs-, Gastronomie- und Einzelhandelsnutzungen geprägt. Im Gebiet befindet sich ein leerstehender Getränkemarkt.

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

Anlass der Planung:

Die Stadt Baesweiler verfolgt eine Stärkung des Zentralen Versorgungsbereichs Stadtteilzentrum Setterich. Ziel des Bebauungsplans Nr. 114 „Hauptstraße/ Im Bongert“ ist die Stärkung des Einzelhandels- und Gastronomiestandorts an einer städtebaulich prägnanten Stelle im Settericher Zentrum. Hierfür soll als Ergänzung des südlich gelegenen Kerngebiets, ein Kerngebiet (MK) festgesetzt werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Baesweiler vom 29.09.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 - Hauptstraße/Im Bongert - gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2

Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S.666) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Aufstellung des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die Änderung des Bebauungsplans ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensweg ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dienststunden:

| | |
|--|--|
| montags, mittwochs und freitags | 08.30 - 12.00 Uhr |
| dienstags | 08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr |
| donnerstags | 08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr |
| montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen. | |

Baesweiler, 30.09.2020

Der Bürgermeister
Dr. Linkens